

Öffentliche Bekanntmachung

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet „Im Lus VII“ und Widmung als öffentliche Gemeindestraße, öffentliche Parkplatzanlage (Park + Ride) sowie beschränkt öffentlicher Weg

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat in öffentlicher Sitzung vom 12.11.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

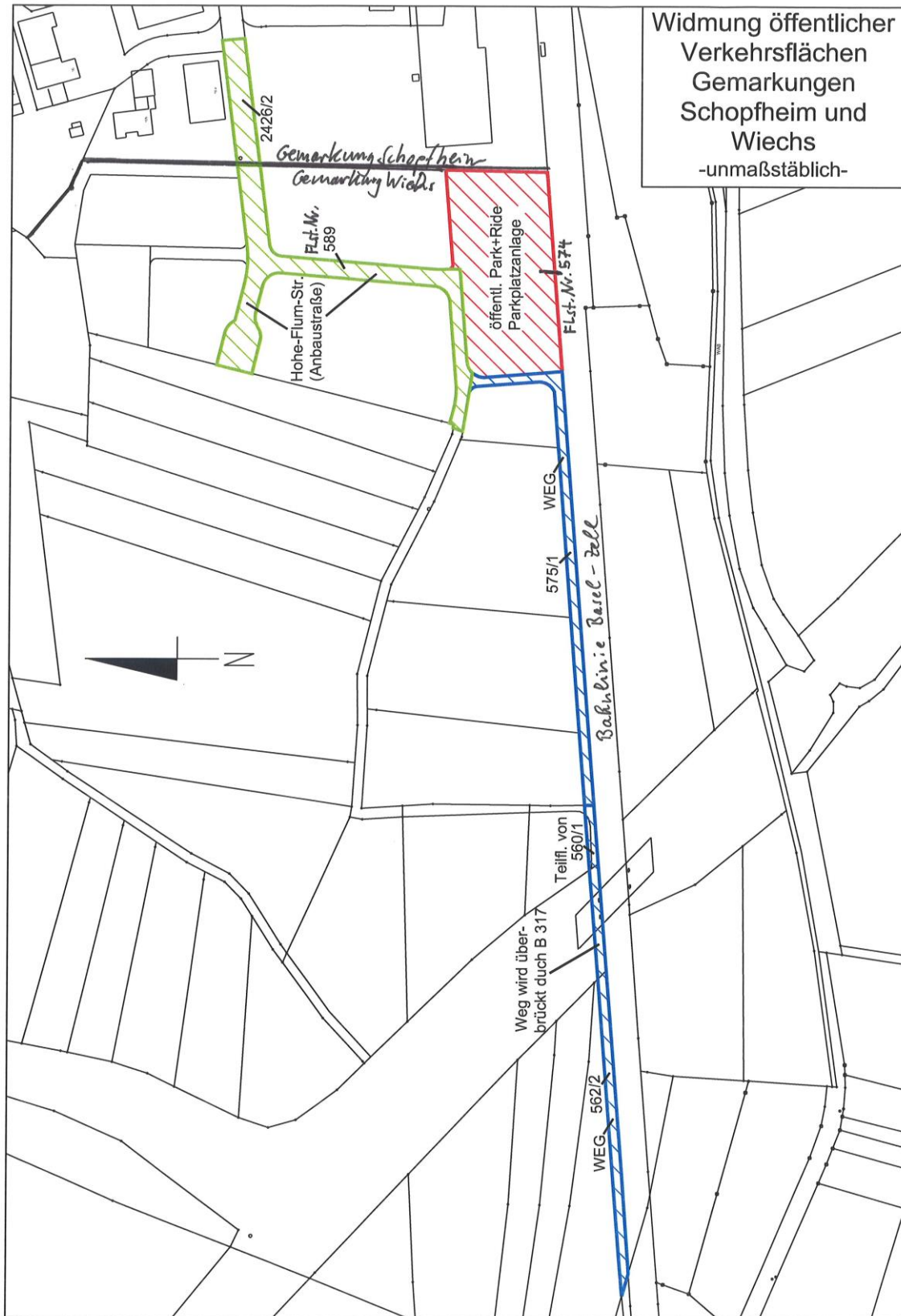
Der Gemeinderat stellt fest, dass folgende Gemeindestraße (Weiterführung der Hohe-Flum-Straße als Anbaustraße), Parkplatzanlage (Park + Ride) sowie Weg – Erschließungsanlagen – innerhalb des Geltungsbereichs des maßgeblichen Bebauungsplanes „Im Lus VII“ (rechtskräftig seit 04.04.2016) auf Gemarkung Wiechs und Schopfheim entsprechend den Vorgaben der Ausbauplanung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes endgültig hergestellt sind:

- Weiterführung der Hohe-Flum-Straße (Gemeindestraße) auf dem Grundstück Flst. Nr. 2426/2, Gemarkung Schopfheim, als auch auf dem Grundstück auf Flst. Nr. 589, Gemarkung Wiechs),
- Parkplatzanlage (Park + Ride) auf dem Grundstück Flst. Nr. 574, Gemarkung Wiechs,
- Weg auf den Grundstücken Flst. Nr. 575/1, 560/1 und 562/2, Gemarkung Wiechs.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen werden gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes B-W in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBL. S 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBL. S. 99), in die Straßenbaulast der Stadt Schopfheim übernommen und als Gemeindestraße bzw. als öffentliche Park + Ride Parkplatzanlage bzw. als beschränkt öffentlicher Weg (Gehen und Fahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen, wobei jedoch das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen des Anliegergebrauchs zulässig ist) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o. g. öffentlichen Erschließungsanlagen sind im nachfolgend abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan jeweils beschrieben, farblich umrandet und schraffiert dargestellt.

Die letzte Schlussrechnung für die Herstellung der Gemeindestraße (Weiterführung der Hohe-Flum-Straße als Anbaustraße) liegt der Stadt Schopfheim vor. Der erschließungsbeitragsfähige Aufwand ist ab dem 03.09.2018 feststellbar; die Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind somit am 03.09.2018 entstanden. Erschließungsbeitragspflichtig nach dem KAG sind die durch diese Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke.



Schopfheim, den 15.11.2018
Stadt Schopfheim
gez. Christof Nitz, Bürgermeister